

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. Februar 1870.

1. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft bedauert, daß der Senat, wie es scheint, ihre Erklärung vom 3. November v. J. dahin verstanden hat, als ob sie dabei eine schon augenblicklich zu erstrebende Verminderung der Mitgliederzahl des Senats im Sinne gehabt habe, während sie doch ausdrücklich nur die Frage erörtert zu sehen wünschte, ob eine solche Verminderung nicht etwa demnächst oder im Laufe der Zeit thunlich und ausführbar sei. Daß davon für den gegenwärtigen Augenblick, wo in Folge der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse für uns gewissermaßen ein Uebergangszustand eingetreten, nicht schon die Rede sein könne, ist ihr wohl bewußt gewesen. Allein sie sieht dessemungeachtet nicht, warum die so, wie geschehen, von ihr präcisirte Frage bei dem natürlichen Zusammenhange, in welchem sie doch mit der Erweiterung des ursprünglichen Verhandlungsgegenstandes steht, bei dieser Gelegenheit nicht wenigstens sollte erörtert und erwogen werden können, zumal da die Lösung derselben vielleicht weniger von einem Wegfall von Geschäften, als einer größeren Vereinfachung und besseren Regelung derselben, namentlich durch Zusammenlegung homogener Verwaltungen, wie sie bereits beim Bauwesen angestrebt wird, durch Concentrirung anderer auf eine kleinere Anzahl von Personen, und durch die von ihr schon seit längerer Zeit beantragte Reorganisation des Landherrnwesens und andre gleicherweise dahin zielende Mittel, abhängig sein dürfte. Die Bürgerschaft kann daher ihren Antrag nicht fallen lassen, ersucht vielmehr den Senat, denselben nochmals in Erwägung zu ziehen und ihm in Berücksichtigung des oben Gesagten nunmehr zuzustimmen.

2. Organisation des öffentlichen Bauwesens.

Der Bürgerschaft erscheint es ebenfalls zweckmäßig, daß die vorliegende Organisationsfrage auf Grundlage der in der Senatsmittheilung vom 7. Januar angegebenen Gesichtspunkte einer Deputation zur weiteren Prüfung überwiesen werde. Sie hält indeß dafür, daß bei einer solchen Prüfung jede anderweitige Verbesserung der bestehenden Einrichtungen im Bauwesen nicht von vorne herein gänzlich ausgeschlossen werden sollte. Insbesondere wird es sich empfehlen, bei der Berathung der in Frage stehenden Reformen zugleich in nähere Erwägung zu ziehen, ob eine Aenderung in der bisherigen Verwendung und Stellung der Baubeamten vorzunehmen und ob eine vollständigere Controle sowohl der Projecte und Kostenanschläge, als auch der Ausführung der Bauten herbeizuführen sei.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich mit dieser Erweiterung des Commissionsauftrags einverstanden zu erklären, und wird alsdann ihre Mitglieder zu der niederzusetzenden Deputation namhaft machen.

3. Revision des Gesetzes, die Presse betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich unter folgenden Modificationen mit dem vorgelegten Entwurfe einverstanden:

Im §. 1 beantragt sie dem ersten Absätze folgende Fassung zu geben:

„Jeder im bremischen Staate erscheinenden Druckschrift ist der Name oder die Firma des Druckers und der Ort des Druckes beizufügen.“

Im §. 2 Zeile 4 wünscht sie hinter den Worten „verantwortlichen Redacteurs“ die Worte „oder Herausgebers“ eingeschaltet und beantragt den folgenden Satz so beginnen zu lassen:

„Als verantwortlich dürfen nur solche Personen bezeichnet werden, welche dispositionsfähig sind.“

Im §. 6 wünscht sie das dritte Alinea durch folgende Bestimmung ersetzt zu sehen:

„Uebertretungen der im §. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften werden mit Geldbußen bis zu 50 Thalern bestraft.“

Zugleich macht sie darauf aufmerksam, daß im ersten Absätze dieses §. 6 es Statt, „im §. 1 und 4“ wird heißen müssen „im §. 1 und 2“.

Was endlich den §. 7 betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die im Abschnitt II §. 18 bis §. 35 des Preßgesetzes vom 17. November 1855 enthaltenen Bestimmungen, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollen, mehrfach, namentlich in den §§. 19, 33, 34, 35 eine Hinweisung auf die früheren — im Wegfall kommenden — Paragraphen enthalten. Es empfiehlt sich daher und die Bürgerschaft beantragt, diesen §. 7 an die Deputation zurückzuverweisen, um zu überlegen, ob und inwiefern die in Kraft bleibenden Paragraphen des Gesetzes von 1855 in redactioneller oder anderer Beziehung zu modificiren sein möchten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Februar 1870.

1. Verlängerung der Nordstraße.

Anlage. Die Bürgerschaft hat diesen Gegenstand durch eine Commission aus ihrer Mitte prüfen lassen und indem sie den Bericht derselben hierbei übergiebt, wünscht sie, daß der in demselben enthaltene Antrag, die Anlage der Straße von der Nordstraße in der Richtung nach der im gesetzlich festgestellten Straßenplane mit B bezeichneten Straße an der Ecke des Schulplatzes betreffend, und die aus diesem Vorschlage sich ergebenden Veränderungen hinsichtlich des großen Platzes, der Expropriationen u. s. w. auch durch die Baudeputation einer Prüfung unterzogen werden möchten, und sieht der baldthunlichsten Berichterstattung entgegen.

2. Ergänzung der Deputation bei der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.

In diese Deputation ist in die Stelle des aus der Bürgerschaft getretenen Herrn J. H. Gildemeister wiedererwählt worden Herr Johann Friedrich Kaufmann.

3. Revision des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Ihren Beschluß über diesen Gegenstand setzt die Bürgerschaft bis auf Weiteres aus.

4. Ausführung des §. 87 der Verfassung.

Indem die Bürgerschaft der Deputation für den ausführlichen Bericht ihren Dank ausspricht, muß sie sich gleichwohl für jetzt enthalten, ein weiteres Vorgehen in dieser Sache zu beantragen. Zwar erscheint es nach den gegebenen Vorarbeiten nicht allzu schwierig, die der Stadt und dem Staate zustehenden Activa und Passiva auf die eine oder andere Weise theoretisch zu sonderern; allein die Bürgerschaft hat zugleich aus denselben auch, nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Momente, die Ueberzeugung gewonnen, daß die praktische Durchführung einer Trennung des Stadt- und Staatsvermögens, so wie namentlich des Stadt- und Staatshaushalts, nicht nur vorab sehr zeitraubende Verhandlungen erfordern, sondern auch mit so großen Schwierigkeiten verbunden sein und voraussichtlich eine so erhebliche, mit finanziellen Lasten verknüpfte Erschwerung und Verweiläufung unsrer gesamten Verwaltung zur Folge haben würde, daß dadurch der doch immerhin ungewisse Nutzen, welchen man unter den jetzigen Umständen von der Maßregel erwarten könnte, mehr